

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 14/10 BH

L 12 AS 60/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 23 AS 364/05 (SG Düsseldorf)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

1. Arbeitsgemeinschaft ME-aktiv,
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann,
2. Bundesagentur für Arbeit, Regensburger Straße 104,
90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. August 2010 durch den
Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - und die Richterinnen
K r a u ß und H a n n a p p e l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde
gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2010
Prozesskostenhilfe unter Beordnung eines Rechtsanwalts zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II). Vorliegend sind streitig Leistungen für die Zeit vom 1.7.2005 bis zum 31.12.2005 (*Bewilligungsbescheid der Beklagten zu 2. vom 7.7.2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Beklagten zu 1. vom 8.12.2005*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Düsseldorf vom 21.10.2009; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 29.3.2010*).
- 2 Mit seinem Antrag zum Bundessozialgericht (BSG) begehrt der Kläger nunmehr die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.
- 3 Dem Prozesskostenhilfeantrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet; das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), der Beschluss des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers, noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs auf Grund des Inhalts der beigezogenen Verfahrensakte ersichtlich.
- 6 Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht gegeben. Sie ist nur dann anzunehmen, wenn eine Rechtsfrage aufgeworfen wird, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ungeachtet der Frage der Zulässigkeit der im Einzelnen vom Kläger in den Vorinstanzen gestellten Anträge, ist die von ihm in erster Linie aufgeworfene Rechtsfrage, inwieweit das System der Regelleistungen gemäß § 20 SGB II der Verfassung entspreche, durch das Urteil des BVerfG vom 9.2.2010 (1 BvL 1/09, 3/09 und 4/09) geklärt. Das BVerfG hat insofern im Sinne des Klägers entschieden, dass § 20 SGB II gegen Art 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art 20 GG verstößt, zugleich aber klargestellt, dass



für die Vergangenheit und für laufende Verfahren eine Erhöhung der Leistungen - trotz der festgestellten Verfassungswidrigkeit des Regelleistungssystems - nicht in Betracht kommt. Es hat schließlich auch dargelegt, dass - entgegen der Auffassung des Klägers - der Gesetzgeber berechtigt ist, den typischen Bedarf zur Sicherung des menschenwürdigen Existenzminimums durch einen monatlichen Festbetrag zu decken. Es ist schließlich nicht erkennbar, dass die im Einzelnen ausführlich begründete Auffassung des LSG, vorliegend sei kein Fall einer dauerhaften, atypischen Bedarfslage gegeben, der im Sinne der zitierten verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung einen Härtefall bedeuten könne, über den vorliegenden Einzelfall hinaus grundsätzliche Rechtsfragen aufwirft. Auch soweit der Kläger als Kosten der Unterkunft zusätzliche monatliche Pauschalen für etwaige Renovierungsarbeiten geltend gemacht hat, ist die damit aufgeworfene Rechtsfrage - wie vom LSG ausgeführt - durch das Urteil des BSG vom 16.12.2008 (*BSGE 102, 194 = SozR 4-4200 § 22 Nr 16*) hinreichend geklärt. Schließlich ist wegen der geltend gemachten höheren Heizkosten durch den Betrieb eines elektrischen Radiators die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtsfrage nicht erkennbar.

- 7 Die Entscheidung des LSG weicht auch nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Divergenz kommt ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Solche abweichenden Rechtssätze, auf denen die Entscheidung beruht, sind nicht erkennbar. In seiner Entscheidung hat sich das LSG ausdrücklich der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG und des BSG angeschlossen.
- 8 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG). Die Ausführungen des Klägers zu behaupteten Verfahrensmängeln beziehen sich ausschließlich auf das Verfahren vor dem SG.

